



# Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 11. März 2015

Nummer 9

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Bürgerstiftung Königs Wusterhausen“ .....	211
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Graning“ .....	211
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Vorketzin durch die Erweiterung der bestehenden Sickerwasserreinigungsanlage um eine Vorbehandlungsstufe (Mikroflotationsanlage) .....	222
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde .....	222
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Sauerstoff in 15890 Eisenhüttenstadt .....	223
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Wasserpark Sydow .....	224
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des GuD-Kraftwerkes auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide .....	224
Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf .....	225
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen .....	225
Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz .....	226

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	228
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	231
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>231</b>

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Errichtung der „Bürgerstiftung Königs Wusterhausen“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Vom 19. Februar 2015

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Bürgerstiftung Königs Wusterhausen“ mit Sitz in Königs Wusterhausen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport, Hilfe für bedürftige Personen, Heimatpflege und Heimatkunde, Natur- und Umweltschutz, Kriminalprävention, öffentliche Gesundheitspflege sowie von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Stadt Königs Wusterhausen, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.

Der Stiftungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. Februar 2015 erteilt.

### Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Graning“

Vom 19. Februar 2015

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom

20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

#### 1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Graning“ und der Gebietsnummer DE 3551-304.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 476 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Steinhöfel	Arensdorf	1, 2;
Madlitz-Wilmersdorf	Wilmersdorf	1;
Falkenhagen (Mark)	Falkenhagen	1, 4.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in Liegenschaftskarten (Blatt 1 bis 6) eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde in Seelow, beim Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde in Beeskow, bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, bei der Amtsverwaltung Steinhöfel und beim Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Waldsiefersdorf und Oberförsterei Briesen von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

#### 2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Graning“ liegt zwischen Arensdorf und Falkenhagen (Mark) auf der Lebusplatte, einem Grundmoränenplateau der Weichseleiszeit, im Südosten der Brandenburgischen Platte. Der Graning ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit „Ostbrandenburgische Platte“.

Eine landwirtschaftliche Nutzung auf sandigen bis lehmigen Böden prägt das Gebiet. Charakteristisch ist das Vorkommen zahlreicher Toteissenken mit Stillgewässern unterschiedlicher Größe, in der Mehrzahl Sölle, sowie das Vorkommen zahlreicher störungsarmer Gehölzstrukturen wie Baumreihen und Feldgehölze. Die Sölle bilden Lebens- und Reproduktionsräume für verschiedene Amphibienarten, darunter Rotbauchunke (Bombi-

na bombina) und Kammolch (*Triturus cristatus*), die hier repräsentative Vorkommen innerhalb Brandenburgs bilden. Die Bundesstraße 5 teilt das Gebiet.

### 3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Graning“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Erlass dient somit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Stillgewässer des Gebiets als LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ sowie der Erhaltung und Entwicklung der Populationen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), des Kammolches (*Triturus cristatus*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) jeweils mit ihren Lebensräumen.

### 4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

**Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Nummer 3150, Größe rund 17,24 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe rund 10,5 Hektar), Erhaltungszustand C (Größe rund 6,6 Hektar)**

Ein großer Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer entspricht dem LRT 3150. Die Gewässer mit ihren zum Teil ausgedehnten Verlandungs- und Uferzonen sind nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Ein Teil der dauerhaft wasserführenden Gewässer des FFH-Gebietes und die unmittelbar von ihnen beeinflussten Verlandungs- und Uferzonen sind dem LRT zuzuordnen. Aufgrund der überwiegend kleinen Einzugsgebiete ist natürlicherweise ein im Jahresverlauf stark schwankender Wasserspiegel charakteristisch.

Die Vegetation der Gewässer variiert. Sie ist überwiegend artenarm und besteht in kleineren Gewässern hauptsächlich aus Wasserschwebegesellschaften mit Hornkräutern und Dreifurchiger Wasserlinse sowie Schwimmdecken mit Froschbiss, Teich- und Kleiner Wasserlinse. In größeren Gewässern setzt sie sich aus Wasserschwebegesellschaften und Schwimmblattfluren mit Laichkräutern, Wasserknöterich, See- und Teichrose zusammen. Die Röhrichtsäume sowie gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sind in der Regel typisch ausgebildet und werden meist von Schilf dominiert. Daneben finden sich auch Bereiche mit Binsen, Igelkolben und Seggen. Häufig tritt am Gewässerrand auch Rohr-Glanzgras dominierend auf. Viele Gewässer weisen lückige bis geschlossene Gehölzgürtel aus Baumweiden, Schwarzernlen und anderen Gehölzarten auf. Als Begleitbiotope kommen

außerdem in unterschiedlicher Flächenausdehnung feuchte Pionierfluren und Kleinröhrichte in zeitweilig trocken fallenden Bereichen sowie feuchte Staudenfluren und Grauweidengebüsche vor.

Die LRT-Gewässer besitzen teils einen guten, teils einen durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen bestehen insbesondere im Bereich des Wasser-, zum Teil im Bereich des Stoffhaushaltes. Dürreperioden führen schnell zu einer Schrumpfung beziehungsweise vollständigen Austrocknung der Kleingewässer. Es besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Gewässergüte durch Stoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen. Hohe Stickstoff- und Phosphatkonzentrationen führen vor allem ab Mai/Juni zu Sauerstoffarmut in den Gewässerkörpern. Örtlich führen Lesesteinablagerungen oder jährliches Pflügen bis in die Ränder hinein zu einer allmählichen Verkleinerung der Gewässer und Aufsteilung ihrer Böschungen. Bei mehreren Gewässern resultieren Beeinträchtigungen aus einer intensiven Angelnutzung mit Besatzmaßnahmen, die eine Reproduktion von Amphibien ausschließen. Die Angelnutzung soll auf kein weiteres Gewässer ausgedehnt werden.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind vor allem Maßnahmen zur Stützung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts sowie zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer erforderlich, zum Beispiel durch Schaffung beziehungsweise Beibehaltung von extensiv oder nicht genutzten Pufferzonen. Wirtschaftsmaßnahmen, die das morphologische Erscheinungsbild von Gewässern und deren Uferböschungen wesentlich verändern, sind zu unterlassen.

#### Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Erhaltungszustand B

Das FFH-Gebiet „Graning“ liegt in einem Hauptverbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke in Brandenburg und besitzt, insbesondere durch seine Vernetzung mit weiteren Feuchtgebieten im Plattkower Mühlenfließtal und den Vorkommen im FFH-Gebiet „Lietzen-Döbberin“, eine hohe Bedeutung für die Verbreitung der Art.

Die Rotbauchunke benötigt sonnenexponierte, vegetationsreiche, fischarme Flachgewässer. Im Anschluss an die Reproduktion werden die Gewässer von den adulten Tieren auch als Sommerlebensräume genutzt. Die Landhabitate bestehen aus feuchten Wiesen und Weiden im Umfeld der Gewässer, aus Säumen und aus Nassstellen in den Ackerschlägen. Die Überwinterung erfolgt in Hohlräumen, unter Wurzeln sowie im Lückensystem von Steinhaufen, in Brachen oder im Bahndamm von der ehemaligen Oderbruchbahn, der durch das Gebiet führt.

Die Rotbauchunke besiedelt zahlreiche Kleingewässer des FFH-Gebietes. Insgesamt weist das Vorkommen der Rotbauchunke im Gebiet gegenwärtig einen guten Erhaltungszustand auf. Die Laichgewässer sind überwiegend strukturreich und die Vernetzung der Teilbestände hoch. Es sind zudem ausreichend günstig strukturierte, störungsarme Landhabitate vorhanden. Vereinzelt ergeben sich Defizite durch den Mangel an Flachwasserzonen, eine unzureichend ausgeprägte aquatische Vegetation oder eine zu kurzfristige Wasserführung temporärer Kleingewässer. Für eine erfolgreiche Reproduktion müssen die Gewässer eine Mindestwasserführung bis Mitte Juli aufweisen. Einzelne Gewässer

sind reich an Fischen, die sich unter anderem vom Laich der Unke ernähren. Der Fischbesatz oder eine mangelnde Wassergüte führen bei mindestens zehn Gewässern im Gebiet dazu, dass sie von Rotbauchunken nicht dauerhaft besiedelt werden. Beeinträchtigungen ergeben sich durch fehlende oder unzureichende Gewässerrandstreifen sowie durch die damit verbundene Gefahr von Stoffeinträgen in die Gewässer, die vor allem Laich und Kaulquappen schädigen. Gefährdungen bestehen durch ungünstige Bewirtschaftungszeitpunkte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger. Vor allem während der Wanderungszeit vieler Amphibien im August und September sowie im Februar und März soll die wendende Bodenbearbeitung vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass bei intensivem Wanderungsgeschehen ganze Populationen untergepflügt werden.

Die Termine der Grunddüngung sollten möglichst vor den Beginn der Hauptperiode der Amphibienwanderung im Frühjahr vorverlagert werden. Auf die Anwendung von Totalherbiziden auf Glyphosatbasis sollte weitestgehend verzichtet werden, da sich die Rückstände im Gewässer nur sehr langsam abbauen und den Laich der Amphibien schädigen. Kalk und Gülle sollen möglichst innerhalb desselben Tages der Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden. Erosionsanfällige Kulturen sollten auf den Böden verringert oder vermieden werden, die sich zu Gewässern hin neigen. Anzustreben ist eine möglichst andauernde Bedeckung mit sehr kurzen Zeiträumen ohne ausreichende Bedeckung.

Bei der Ausübung der Landwirtschaft sollen zum Schutz der wandernden Tiere die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

Die vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wie Anlage von Gewässerrandstreifen sowie vollständige Entschlammung von Kleingewässern dienen insbesondere der Verbesserung der Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume der Rotbauchunke. Weitere Maßnahmen bestehen in der Verbesserung der Habitate durch Gehölzentfernung im Uferbereich zur Verringerung von Gewässerbeschattung auf maximal 25 Prozent der Wasserfläche oder Mahd der Röhrichbestände. Darüber hinaus wurden die Landnutzer über freiwillige Maßnahmen für eine amphibienschonende Ackernutzung aufgeklärt.

Die Rotbauchunke ist mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

#### **Kammolch (*Triturus vulgaris*), Erhaltungszustand B**

Das FFH-Gebiet „Graning“ liegt in einem Hauptverbreitungsschwerpunkt des Kammolchs in Brandenburg und besitzt insbesondere durch seine Vernetzung mit weiteren Feuchtgebieten, vor allem mit den Gewässern im Plattkower Mühlenfließtal und den Vorkommen im FFH-Gebiet „Lietzen-Döbberin“, eine hohe Bedeutung für die Verbreitung der Art.

Der Kammolch benötigt zur Reproduktion sonnenexponierte, vegetationsreiche, über 0,5 m tiefe und bis mindestens in den August hinein Wasser führende, fischarme Flachgewässer jeglicher Form mit reich strukturierten Uferzonen. Als Sommer-

lebensraum nach der Laichzeit werden Gehölze, Gebüsche, Brachflächen, Gärten und Extensivgrünland im Umfeld der Laichgewässer genutzt. Die Überwinterung des Kammolchs kann aquatisch oder terrestrisch erfolgen. Zu den terrestrischen Winterquartieren zählen unter anderem Nagerbauten in Ackerstilllegungen, Keller, Bunker, Stein- und Holzhaufen, altes Mauerwerk oder Stollen. Der Kammolch kommt im Gebiet in mehreren Kleingewässern beidseitig der alten Bahntrasse sowie an den Kleingewässern südwestlich des Anwesens Grüner Baum vor.

Insgesamt weist das Vorkommen des Kammolchs im Gebiet gegenwärtig trotz einiger Einschränkungen einen guten Erhaltungszustand auf. Hervorzuheben sind die Nähe der Lebensräume zu möglichen Winterquartieren sowie die gute Vernetzung der Teilpopulationen. Defizite in der Habitatausstattung ergeben sich durch den Mangel an Flachwasserzonen und die unzureichend ausgeprägte aquatische Vegetation sowie den teilweisen Mangel an Landhabitaten im Umfeld der Gewässer. Vereinzelt weisen die Gewässer zudem geringe Fischvorkommen auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch fehlende oder unzureichende Gewässerrandstreifen sowie durch die damit verbundene Gefahr von Stoffeinträgen in die Gewässer. Gefährdungen bestehen auch durch ungünstige Zeitpunkte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung während der Wanderbewegungen zwischen Winter- und Sommerlebensraum.

Die für die Rotbauchunke formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind auch für den Kammolch maßgeblich.

Der Kammolch ist mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

#### **Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand C**

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume von großer Ausdehnung. Nachweise der scheuen Art ergaben sich aus Totfunden an der B 5. Die Feuchtgebiete und Gewässer des FFH-Gebiets gehören zum Lebensraumverbund der lokalen Population des östlich gelegenen Plattkower Mühlenfließes und seiner Zuflüsse sowie der Population des Kehrsdorfer Mühlengrabens und des Spreetals im Süden. Aufgrund der für die Art suboptimalen Lebensraumstrukturen innerhalb des Gebiets ist der Erhaltungszustand hier nur als beschränkt einzuschätzen. Auf die Anlage weiterer, zerschneidend wirkender Verkehrswege im Gebiet ist zu verzichten. Strukturreiche, naturnahe und störungsarme Uferbereiche sind zu erhalten und zu fördern. Im Zuge eventuell anfallender Straßenarbeiten an der Bundesstraße B 5 sollte ein Durchlass zur Querung geschaffen werden.

Der Fischotter ist mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

#### **Erläuterung**

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

## 5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

- 5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,
- 5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,
- 5.3 Lebensräume nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

### **Kleingewässer und temporäre Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche (Nummern 5.1, 5.2, 5.3)**

Das FFH-Gebiet weist zahlreiche Senken mit Gewässern und Feuchtgebieten in unterschiedlicher Größe und Ausprägung auf. Einem Teil der Gewässer fehlen aufgrund von übermäßiger Nährstoffbelastung oder temporärer Wasserführung gegenwärtig die für den LRT Nummer 3150 charakteristischen Wasserpflanzenfluren. Neben Kleingewässern, die nur während sommerlicher Dürreperioden zeitweilig austrocknen, gibt es auch Hohlformen die nur in niederschlagsreichen Jahren oder nach Starkregenereignissen mit Wasser gefüllt sind. Die vorhandenen permanenten und periodischen Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Insbesondere der Bereich der Graning-Seenkette weist einen Komplex aus offenen Wasserflächen, Röhrichten, Weidengebüschen und Bruchwaldbereichen auf und bietet aufgrund seiner teilweisen Unzugänglichkeit günstige Lebensbedingungen für zahlreiche Tier- und Vogelarten.

Die Kleingewässer sind insbesondere für die Rotbauchunke und den Kammolch, aber auch für andere im Gebiet vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) als Laichgewässer, aber auch als Sommerlebensraum von Bedeutung. Die unter Nummer 4 des Bewirtschaftungserlasses formulierten Maßnahmen für den Erhalt der Populationen von Rotbauchunke und Kammolch gelten auch für die Kleingewässer.

### **Grünlandbrachen feuchter Standorte sowie Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte im Kontakt mit Kleingewässern (Nummern 5.1 teilweise, 5.2, 5.3)**

Grünlandbrachen unterschiedlicher Feuchtestufen kommen bereits an mehreren Gewässern im FFH-Gebiet vor. Sie schützen die Gewässer vor Stoffeinträgen und bilden ungestörte Teillebensräume der Amphibien. Grünlandbrachen und Staudenfluren, die im Kontakt zu Kleingewässern stehen, sollen einmal im Jahr möglichst mit einem Messerbalken-Mähwerk gemäht oder gemulcht werden. Die Schnitthöhe soll dabei zur Verringerung von Tierverlusten eine Höhe von 10 cm nicht unterschreiten. Eine niedrige Vegetation verbessert die Bewegungsfreiheit und das Nahrungsangebot für Amphibien. Drei Pflegevarianten sind grundsätzlich möglich. Um eine wirtschaftliche Nutzung des Mähguts zu gewährleisten, könnte eine Mahd der Gewässer-

randstreifen in der zweiten Hälfte Mai bis zur ersten Hälfte Juni eines Jahres erfolgen. Optimal wäre jedoch eine Mahd kurz nach dem Hochsommer Mitte August oder in besonders trockenen Phasen im Sommer, da sich zu diesem Zeitpunkt die Amphibien bevorzugt im verbleibenden Wasserlebensraum aufhalten und dann während der Mahd nur geringe Verluste auftreten. Möglich ist auch ein Pflegeschnitt im Winter im Turnus von drei Jahren, um den Jungwuchs von Gehölzen und den abgestorbenen krautigen Aufwuchs zu entfernen.

### **Bruchwälder (Nummern 5.1, 5.2)**

Der Großseggen-Schwarzerlenwald und der Rasenschmielen-Schwarzerlenwald kommt im FFH-Gebiet „Graning“ jeweils nur kleinflächig nördlich des Anwesens Grüner Baum vor. In ihm kommen temporäre Kleingewässer vor, die von Rotbauchunken besiedelt werden. Bei der Bewirtschaftung soll die für den Waldtyp typische Baumart Schwarzerle gefördert werden. Mit der Einrichtung von Pufferstreifen können Stoffeinträge in den Bruchwald und den darin liegenden Gewässern verhindert werden.

Der Bruchwald unterliegt dem Schutz des § 30 BNatSchG.

### **Feldgehölze, Laubgebüsche, Kiefernforst, Alleen (geschützt nach § 17 BbgNatSchAG), Baumreihen (Nummern 5.1 teilweise, 5.2, 5.3)**

Die zahlreich im Gebiet vorkommenden Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Alleen, gewässerbegleitende Gehölze, Waldränder sowie Feldgehölze und Weidengebüsche bieten mögliche Winterlebensräume für Amphibien.

Die standorttypischen Gehölzsäume im Uferbereich schützen die Gewässer gegen erhebliche Beeinträchtigungen. Sie bilden einen Übergang vom Wasser zum Landlebensraum und sind oft Puffer zwischen Agrarflächen und Gewässer. Als Bäume, Sträucher und Hecken in der Landschaft sind sie wichtige Strukturbildner und prägen das Landschaftsbild. Sie stellen einen vielfältigen Lebensraum für Säugetiere und Vögel sowie für Amphibien, Reptilien und zahlreiche Insektenarten dar. Diese Funktion erfüllen auch andere auf feuchten Standorten stockende Gehölzstrukturen im Gebiet wie Erlenwälder, Baumgruppen sowie Gebüsche feuchter und nasser Standorte wie Strauchweidengebüsche. Die Gehölzbestände in der offenen Landschaft sollen erhalten bleiben, notwendige Pflegeschnitte und gezielte Verjüngungsmaßnahmen sind zulässig. Eine dem Schutzzweck angepasste forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen ist möglich. Eine standortgerechte naturnahe Zusammensetzung erhöht ihre Eignung als Teillebensraum für Amphibien mit der Entwicklung naturnaher Strukturen.

### **Lesesteinhaufen (Nummern 5.1, 5.2)**

Die Grundmoränenböden des FFH-Gebiets sind abschnittsweise geschiebereich. Steine stellen Bewirtschaftungshindernisse bei der Ackernutzung dar und werden daher örtlich in Acker- und Gehölzsäumen, aber auch an Gewässerrändern abgelagert. Lesesteinhaufen und -wälle stellen wertvolle (Teil-)Lebensräume für Kleintiere dar und können den zu schützenden Amphibienarten als Winterquartier, dem nachtaktiven Kammolch im Sommer auch als Tagesquartier dienen.

Lesesteinstrukturen sind daher zu erhalten. Sie können auch weiterhin neu abgelagert werden. Allerdings ist dabei ein allmähliches Verfüllen von Gewässer- und Feuchtgebietssenken zu vermeiden. Sie sind gemäß § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

## **6 Erhaltungsmaßnahmen**

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände besteht in der Einrichtung von Gewässerrandstreifen an Kleingewässern mit unmittelbar angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung sowie in der vollständigen Entschlammung bestimmter Gewässer für die Verbesserung einer lang anhaltenden Wasserführung und unbedenklichen Wassergüte bei Gewässern mit bestehenden Randstreifen.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

## **7 Projekte**

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungs-

zielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

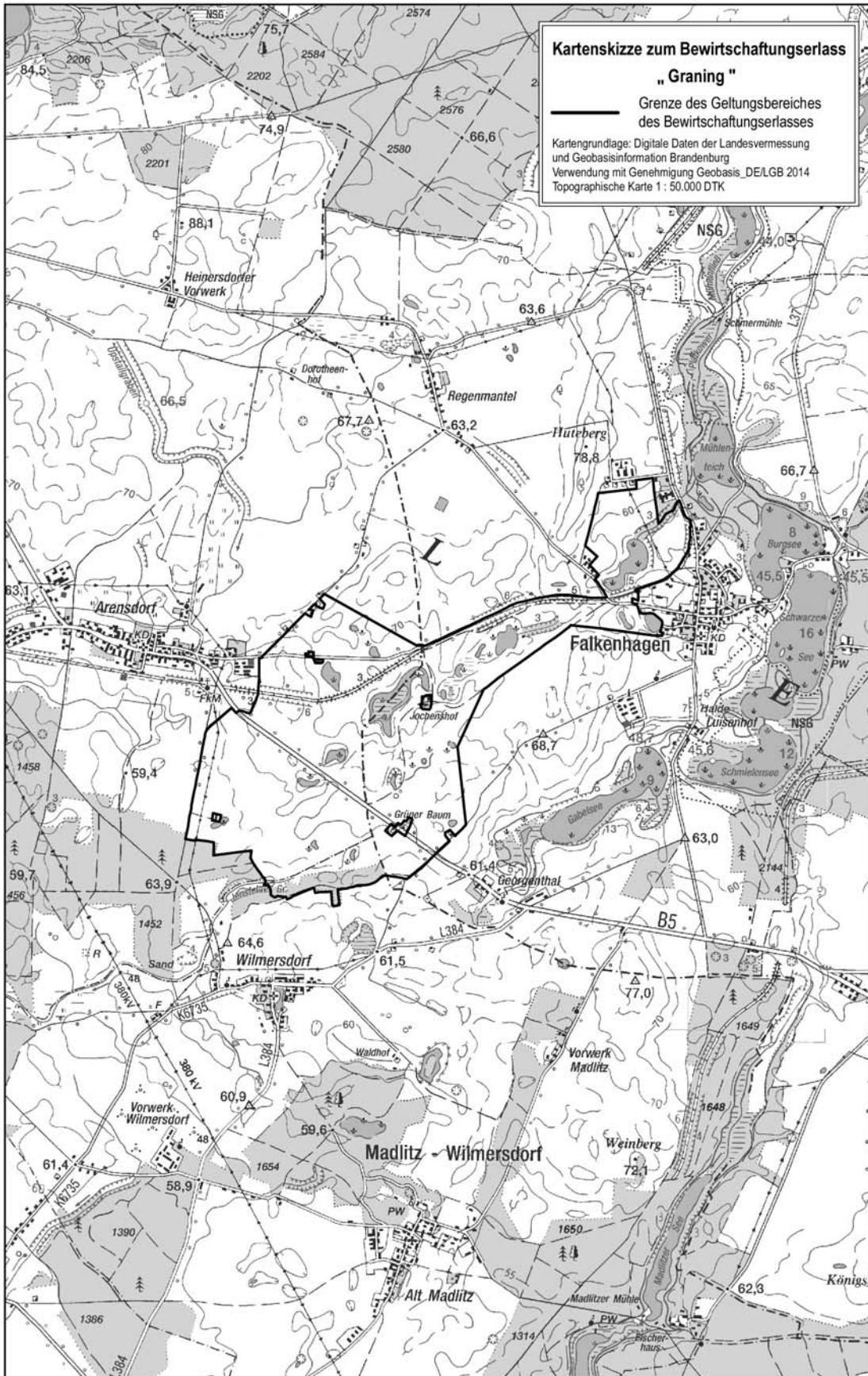
Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

## **8 Umsetzung**

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

## **9 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.





**Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Graning“  
Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope**

<b>LRT/Art</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Instrument</b>	<b>Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung</b>	<b>Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte</b>
3150/ Rotbauchunke Kammolch Fischotter	keine Einleitung von nicht gereinigtem und nährstoffreichem Wasser, Verbot aller Einleitungen, die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen Verbot von Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus  keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger	wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren nach §§ 8, 9 WHG, §§ 28, 29 BbgWG, §§ 30, 33 BNatSchG  wasserrechtliche Entscheidung (Grundsatz), § 33 BNatSchG  gute fachliche Praxis, § 3 Absatz 5 und 6 DüV	uWB, Gemeinden, Abwasserzweckverbände, uNB, Landnutzer dauerhaft WBV  uWB, WBV, uNB dauerhaft im Rahmen des geltenden Wasserrechts  Landnutzer, AfL, LELF dauerhaft	3-002, 38, 51, 54, 55, 71, 72, 75, 80, 83, 108, 111, 124, 121, 134, 139, 140, 172, 176, 177, 180, 184, 196, 197, 199, 201, 207, 209, 213, 214, 217, 218, 221, 222, 225, 230, 240, 242  Das sind alle Seen und Kleingewässer bis auf 150 und 169  3-002, 38, 51, 54, 55, 71, 72, 75, 80, 83, 108, 111, 124, 121, 134, 139, 140, 150, 169, 172, 176, 177, 180, 184, 196, 197, 199, 201, 207, 209, 213, 214, 217, 218, 221, 222, 225, 230, 240, 242  Das sind alle Seen und Kleingewässer
3150/ Rotbauchunke Kammolch Fischotter	unverzügliches Einarbeiten von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland  ressourcenschonende Bewirtschaftung, Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes  keine erheblichen Nährstoffeinträge der Gewässer durch Anfütern	§ 4 Absatz 2 DüV  gute fachliche Praxis, Selbstbindung  Pachtvertrag, Positionspapier und Gewässerordnung des Landesanglerverbands	Landnutzer, AfL dauerhaft  Landnutzer dauerhaft  Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, uFiB dauerhaft	Das sind alle Seen und Kleingewässer alle Ackerflächen  80, 83, 111, 124, 150, 169  Das sind die Kleinseen und die Graning-Seenkette, die aktuell legal beangelt werden.

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke Kammolch Fischotter	Uferrandstreifen von 24 m Breite als Blühstreifen zur Schaffung von Pufferzonen für LRT 3150 und als Nahrungs- und Ruhestätte von Rotbauchunke und Kammolch	KULAP, VV-VN  Herausnahme aus der Produktion, Direktzahlung mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche	Landnutzer, AfL, LUGV, uNB, LELF, Eigentümer kurz- bis mittelfristig	2-002, 3-003, 6-002, 17-001, 17-002, 17-003, 17-004, 17-005, 21-002, 33-002, 58-001, 58-002, 58-004, 66-001, 66-002, 74-001, 74-003, 77-002, 85-002, 86-001, 86-002, 92-003, 93-002, 93-003, 97-001, 102-001, 102-003, 109-002, 113-001, 113-002
	Uferrandstreifen von 24 m Breite durch dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	ILE/LEADER-Richtlinie, Kompensationsmaßnahme		
	keine Düngung und kein Pflanzenschutzmittel auf dem Uferrandstreifen	KULAP, VV-VN oder Herausnahme aus der Produktion, Direktzahlung mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche	Landnutzer, AfL, LUGV, uNB, LELF kurz- bis mittelfristig	3-001, 33-001, 62-001

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke Kammolch	einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	Förderprogramme, zum Beispiel KULAP	Landnutzer, AfL, MLUL, Gemeinde kurz- bis mittelfristig	53, 89, 95, 178
	Gewässersanierung: vollständige Entschlammung, Vertiefung, Schaffung offener Wasserfläche, Umgestaltung von Gewässern	Förderprogramme, zum Beispiel LWH-RL, Gewässer-RL, ILE/LEADER-RL, Kompensationsmaßnahme gegebenenfalls wasserrechtliche Entscheidung: Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG, § 68 WHG	WBV, Landschaftspflegeverband, Gemeinden und deren Verbände, LUGV, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabensträger, uWB, gegebenenfalls untere Bodenschutzbehörde, oWB, uNB mittelfristig	75, 134, 172 ausgewählte Kleingewässer
Rotbauchunke Kammolch	Regulation des Wasserstandes durch Setzen einer Sohlschwelle - ganzjährig hoher Wasserstand		39, 75, 83, 108, 111 ausgewählte Kleingewässer und Graning-Seenkette	
	Veränderung wasserwirtschaftlicher Anlagen (Stau, Verschlüsse, Rohrleitungen) kein Besatz von Fischarten, die den günstigen Erhaltungszustand von im Gewässer vorkommenden Rotbauchunken und Kammolchen verschlechtern können	§ 40 BNatSchG - Aussetzen/Ansiedeln von Tieren § 13 BbgFischO Pachtvertrag	Fischereiausübungsberechtigter, Fischereirechtsinhaber/Eigentümer, LUGV, LELF dauerhaft	3-002, 38, 51, 54, 55, 71, 72, 75, 108, 121, 134, 139, 140, 172, 176, 177, 180, 184, 196, 197, 199, 201, 207, 209, 213, 214, 217, 218, 221, 222, 225, 230, 240, 242 ausgewählte Kleingewässer
	kein Verfüllen von temporären Kleingewässern und Geländesenken	gute fachliche Praxis, § 30 BNatSchG, Absprachen mit dem Landwirt für aufgeführte Kleingewässer (inclusive trockengelegte), Cross Compliance, gegebenenfalls Prüfung der Zulässigkeit auf Antrag, § 68 WHG	Landnutzer, AfL, uNB, uWB dauerhaft	55, 201, 209, 214, 230, 235
	Erhalt von Gehölzen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch	gute fachliche Praxis, Cross Compliance, § 44 BNatSchG, BaumSchVO LOS	Nutzungsberechtigter, Landnutzer, AfL, uNB, LELF dauerhaft	7, 41, 42, 78, 81, 91, 101, 103, 104, 113, 120, 126, 129, 133, 138, 148, 170, 172, 174, 179, 181, 182, 185, 192, 202, 203, 208, 210, 212, 229, 236, 237, 240, 241
	Erhalt der Waldbestände, keine Umwandlung in andere Nutzungsart	§ 8 LWaldG	Eigentümer, uFB	1, 6, 44, 49, 69, 86, 109, 170, 177, 178, 186, 215, 221, 225, 170, 177

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Rotbauchunke Kammolch	Erhalt von gewässernahen Lesestein- haufen als Winterlebensraum für Rot- bauchunke und Kammolch Flachuferbereiche schaffen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, gute fachliche Praxis, Rücksprache mit Landwirt Förderprogramme, zum Beispiel LWH-RL, Gewässer-RL, ILE/LEADER-RL, gegebenen- falls § 68 WHG/Prüfung im Einzelfall Kompensationsmaßnahme	uNB, Eigentümer, Landnutzer dauerhaft WBV, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabensträger, LUGV, oWB, gegebenenfalls uNB und oWB mittelfristig	270, 271, 272  33, 52, 65 ausgewählte Kleingewässer
	Entfernung von Gehölzen an südlichen Uferlagen	ILE/LEADER-RL, VV-VN, Eingriffskom- pensation nach BNatSchG und BauGB	Landnutzer, Eigentümer, Landschaftspflegeverband, WBV mittelfristig	46, 98, 206
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesell- schaften	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, MLUL-Forst-RL	Eigentümer, uFB mittelfristig	1, 69, 170, 177, 183, 189, 205, 211, 215, 216, 220, 221, 225
	Mahd von Teilbereichen in flächen- deckenden Röhrichtbeständen	ILE/LEADER-RL, VV-VN, Eingriffskompensation nach BNatSchG	Landnutzer, Eigentümer, Gemeinde mittelfristig	50, 165, 195
Rotbauchunke Kammolch	Verringerung und Vermeidung erosions- anfälliger Kulturen auf Böden, die sich zu Gewässern hin neigen, Verminderung von wendender Boden- bearbeitung, Vorverlagerung der Termine der Grund- düngung vor den Beginn der Haupt- periode der Amphibienwanderung im Frühjahr, weitestgehender Verzicht von Totalherbi- ziden auf Glyphosatbasis, Kalkausbringung möglichst nur im Sommer unter trockenen und warmen Bedingungen mit unverzüglicher Einarbeitung, Gülleausbringung möglichst über Injektion in den Boden	Selbstverpflichtung	Landnutzer	ausgewählte Kleingewässer alle Ackerflächen

**Abkürzungen:**

AfL:	Amt für Landwirtschaft			schaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
BaumSchVO LOS:	Baumschutzverordnung des Landkreises Oder-Spree	LELF:		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
BbgFischO:	Fischereiordnung des Landes Brandenburg	LUGV:		Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz	LWaldG:		Waldgesetz des Landes Brandenburg
BbgWG:	Brandenburgisches Wassergesetz	LWH-RL:		Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz	MLUL-Forst-RL:		Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
Cross Compliance:	Gewährung von Direktzahlungen/Beihilfen bei Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards)	MLUL:		Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
DüV:	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung	oWB:		obere Wasserbehörde
Gewässer-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern	uFB:		untere Forstbehörde
ILE/LEADER-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER	uFiB:		untere Fischereibehörde
KULAP:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirt-	uNB:		untere Naturschutzbehörde
		uWB:		untere Wasserbehörde
		VV-VN:		Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg
		WBV:		Wasser- und Bodenverband
		WHG:		Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Vorketzin durch die Erweiterung der bestehenden Sickerwasserreinigungsanlage um eine Vorbehandlungsstufe (Mikroflotationsanlage)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Februar 2015

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG war für die von der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, beabsichtigte Änderung der

**Deponie Vorketzin**

im Landkreis Havelland,  
Gemarkung Ketzin,  
Flur 3, Flurstücke 200/1, 216/1,  
Flur 5, Flurstücke 1, 17, 20/2, 35,  
Flur 6, Flurstücke 98/5, 100/1, 100/3, 101, 114/2  
und  
Gemarkung Tremmen,  
Flur 5, Flurstücke 17/1 und 25/1

durch die Erweiterung der bestehenden Sickerwasseraufbereitungsanlage um eine Vorbehandlungsstufe (Mikroflotationsanlage) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-594 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 10. März 2015

Die Firma Hawle Guss GmbH, Saarower Chaussee 34 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15517 Fürstenwalde, Saarower Chaussee 34 in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 170, Flurstück 13/1 (Landkreis Oder-Spree) die Eisengießerei wesentlich zu ändern. (Az.: G00415)

Das Vorhaben umfasst die Verlegung und Neugliederung der Putzerei/Schleiferei in den angrenzenden Bereich des Rohgusslagers mit ergonomischer Umgestaltung der Arbeitsplätze sowie die Installation einer zentralen Entstaubungsanlage.

Bei der zu ändernden Eisengießerei handelt sich um eine Anlage der Nummer 3.7.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nach Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Dem Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG auf Befreiung von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen des Vorhabens wurde zugestimmt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Sauerstoff in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 10. März 2015

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seitnerstraße 70 in 82049 Pullach beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück im Industriegelände der Fa. ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH in 15890 Eisenhüttenstadt, Straße 70, Nr. 16, **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 8, Flurstücke 90, 371 und 487** eine Anlage zur Lagerung von Sauerstoff wesentlich zu ändern. (Az.: G01215)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Flüssig-Sauerstoff-Lagereinrichtungen durch Errichtung und Betrieb weiterer Lagereinrichtungen für flüssigen Stickstoff, flüssigen Sauerstoff und flüssiges Argon mit einer geplanten Erhöhung der maximalen Lagermenge an Sauerstoff auf künftig ca. 2.822,5 t sowie einer neuen Luftzerlegungsanlage.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist Mitte 2016 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 18. März 2015 bis einschließlich 17. April 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18. März 2015 bis einschließlich 4. Mai 2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und

Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **9. Juni 2015 um 10:00 Uhr** im „Gasthaus zur Sonne“, Beeskower Straße 220 in 15890 Eisenhüttenstadt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Wasserpark Sydow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 10. März 2015

Das Amt Biesenthal - Barnim, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal, beabsichtigt den GutsPark in der Gemeinde Sydow langfristig nach historischem Vorbild zu entwickeln.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als obere Wasserbehörde führt auf Antrag ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch.

Das beantragte Vorhaben umfasst einen Gewässerausbau (Neuprofilierung des verlandeten Grabens 5 sowie des Ablaufgrabens zum Goldfischteich in der Parkanlage) und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Anhebung des Wasserstandes im großen Fischteich, Entschlammung des Goldfischteiches) sowie die Errichtung einer Stützwand, den Neubau eines Kulturtaus und den Ersatzneubau eines Wegedurchlasses.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 0335 560-3246 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 116, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung des  
GuD-Kraftwerkes auf dem Betriebsgelände  
der BASF Schwarzheide GmbH  
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 10. März 2015

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide, beantragt die wesentliche Änderung des Gas- und -Dampfturbinen-Kraftwerkes gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 EG des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1. Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.



Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 10. März 2015

Der mit der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (ABl. S. 1703 - 1704) angezeigte Erörterungstermin für die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf, Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstücke 397, 399, 401, 404 und 707 der Firma Schweineproduktion Van Dijck KG, Alte Hauptstraße 62 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf am 18.03.2015 wird mit dieser Bekanntmachung verlegt. Der Erörterungstermin ist für den **01.04.2015, um 10:00 Uhr, im Kreistagssaal des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** vorgesehen.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am **02.04.2015, um 10:00 Uhr, im Kreistagssaal des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

### Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 25. Februar 2015

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 23. Februar 2015 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

#### A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die derzeit von Energy Berlin in Berlin und Brandenburg genutzten UKW-Hörfunkfrequenzen im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

Es handelt sich um die folgenden Frequenzen:

103,4 MHz	Berlin
91,6 MHz	Casekow
91,7 MHz	Herzberg
87,6 MHz	Prenzlau
96,6 MHz	Wittstock

## B. Grundlagen der Ausschreibung

Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von Energy Berlin ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis von Energy Berlin läuft am 2. April 2016 ab.

Nach § 29 Absatz 2 Satz 2 MStV ist über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.

## C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sind in zwölfacher Ausfertigung (davon 1 Exemplar in ungebundener Form)

**bis zum Mittwoch, 29. April 2015, 12 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

## D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

## E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1 500 Euro, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1 500 und 12 500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7 500 Euro.

## Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz

Vom 1. Februar 2015

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Nummer 9 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August/11. September 2013 [Medienstaatsvertrag (MStV)] hat der Medienrat am 23. Januar 2015 folgende Richtlinien erlassen. Sie treten zum 1. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz (MeKo-FRL)“ vom 1. November 2010 außer Kraft.

### 1 Zuwendungszweck

- a) Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen und Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz dienen.
- b) Unter Medienkompetenz wird die Wahrnehmungs-, Nutzungs-, Handlungs- sowie Gestaltungskompetenz von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Medien und in einer durch Medien bestimmten Welt verstanden.

### 2 Gegenstand der Förderung

- a) Die Förderprojekte müssen grundsätzlich einen Rundfunkbezug (Hörfunk und Fernsehen) beziehungsweise einen Bezug zu Telemedien (Internetdienste) aufweisen. Maßnahmen, die sich mit der Produktion von Filmen durch (semi-)professionelle Medienschaffende oder Printmedien beschäftigen, können nicht gefördert werden. Die Projekte sollen Bürgerinnen und Bürgern aus Berlin und dem Land Brandenburg zugutekommen.
- b) Es werden insbesondere Projekte gefördert, in denen
  - ein selbstbestimmter und kompetenter Umgang mit Medien und Medienanwendungen vermittelt wird,
  - neue medienpädagogische Konzepte und/oder neue Medienanwendungen erprobt werden,
  - mediale Informationen hinsichtlich ihrer Qualität, Gültigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Relevanz einzuschätzen gelernt wird,
  - sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Besonderheiten der digitalen Medienwelt, wie zum Beispiel Open Data oder Open Source, auseinandersetzen,
  - Wissen über das Mediensystem vermittelt wird,
  - junge Menschen Einblick und Zugang zu betrieblicher Praxis erhalten,
  - die Vernetzung von Medienpädagogen und Medienschaffenden gefördert wird.

- c) Förderfähige Projekte können darüber hinaus auch Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, die Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lern- beziehungsweise Informationsmaterialien, Veranstaltungen (zum Beispiel Fachtagungen, Workshops, Seminare, Wettbewerbe) sowie Forschungsvorhaben sein.

- d) Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

### 3 Förderkriterien

- a) Bei der Entscheidung über eine Förderung werden neben inhaltlichen Aspekten folgende Kriterien angesetzt:

- Qualität des pädagogischen Prozesses und/oder der erstellten Produkte,
- Qualität der medienpädagogischen Führung,
- Nachhaltigkeit des Projektes,
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (Kosten - Nutzen),
- Integration bislang vernachlässigter Zielgruppen,
- Einbindung des Projektes in kommunale und regionale Strukturen,
- Zusammenarbeit mit anderen medienpädagogischen Projekten.

- b) Die Benennung von Förderschwerpunkten durch die mabb ist möglich und wird durch Ausschreibung bekannt gegeben.

### 4 Zuwendungsempfänger

- a) Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen.
- b) Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuwendungen sein.

### 5 Allgemeine Bedingungen der Förderung und Verfahren

- a) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Projekte und Projektideen müssen vor Antragstellung bei der mabb vorgestellt werden. Die Anträge müssen fristgerecht eingehen.
- b) Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Medienrat. Termine und Fristen werden auf der Website der mabb bekannt gegeben.
- c) Projekte sollen grundsätzlich die Projektlaufzeit von einem Jahr nicht überschreiten.
- d) Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- e) Die Ausstellung des Zuwendungsbescheids setzt den Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Dieser

muss in der Regel bis maximal vier Monate nach der Benachrichtigung über eine beschlossene Förderfähigkeit des Projektes erbracht sein.

- f) Die Auszahlung der Förderrate setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht anders bestimmt, staffelt sich die Auszahlung der Zuwendung in folgende Tranchen: 40 Prozent bei Projektbeginn, weitere 40 Prozent nach Abnahme eines formlosen Zwischenberichtes durch die mabb, 20 Prozent nach Prüfung über die Erreichung des Projektziels und des Mittelverwendungsnachweises.

- g) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der mabb zu führen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein Abschlussbericht und ein Mittelverwendungsnachweis einzureichen. Bei Mehrfachförderung kann die Medienanstalt mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

### 6 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage

- a) Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien sind nur in Form von Projektförderungen möglich. In der Regel übernimmt die mabb nicht mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Projekte sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren und durchzuführen. Zuwendungsfähige Leistungen sind nur alle eindeutig dem Projekt zuzurechnenden Ausgaben. Fiktive Ausgaben können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen sind verpflichtet, bei allen öffentlichen Darstellungen und bei den im Rahmen des geförderten Projektes entstandenen Medienprodukten auf die Förderung durch die mabb hinzuweisen. Dabei ist das von der mabb zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden.
- b) Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen erklären sich mit der Veröffentlichung der projektbezogenen Daten durch die mabb einverstanden. Auf Anfrage stellen Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen der mabb Materialien (Fotos etc.) für die öffentliche Darstellung der Projekte zur Verfügung, übertragen der mabb die erforderlichen Nutzungsrechte und stellen sicher, dass Rechte Dritter einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
- c) Es gelten ergänzend die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin.

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28. April 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Limsdorf Blatt 381** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limsdorf, Flur 4, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Möllendorfer Str. 7, Größe: 784 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.050,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 50,00 EUR).

Nutzung: selbstgenutztes Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: Möllendorfer Str. 7, 15859 Storkow OT Limsdorf

Im Termin am 27.01.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 157/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 30. April 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kienbaum Blatt 396** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 137, Größe: 375 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: je 1/2 Anteil: 60.000 EUR (gesamt: 120.000,00 EUR).

Postanschrift: Puschkinstraße 4, 15537 Grünheide OT Kienbaum  
Bebauung: Reihendhaus, Baujahr 2000

Geschäfts-Nr.: 3 K 60/14

#### Amtsgericht Königs Wusterhausen

##### Zwangsversteigerung

Am

**Montag, 11. Mai 2015, 10:00 Uhr**

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau im Wege der Teilungsversteigerung das im Grundbuch von **Groß Köris Blatt 255** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Köris, Flur 2, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Hornungsee 5, Größe 2.134 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15746 Groß Köris, Am Hornungsee 5.

Es ist bebaut mit einem Ende 2013 ausgebrannten Wohnhaus mit Nebengebäude (Stall/Waschküche).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 135.000,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut aus-

gestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

AZ: 8 K 10/14

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Mai 2015, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 606** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup> nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 100.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 - Zufahrt über den Lessingweg. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 56/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Mai 2015, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 447** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>: infolge Fortführung Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>; Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>; Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/3 bezeichnet.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 17 geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 50/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 448** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11,432/1.000 (Elf, vierhundertzweiunddreißig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup> nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/4

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss links.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 51/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2015, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 449** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, 7,345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup> nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/5.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Dachgeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 52/13

### Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 20. Mai 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zellendorf Blatt 14** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 53/2, Landwirtschaftsfläche; Zellendorf 78, Größe 434 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 11, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 54/2, Gebäude- und Freifläche; Zellendorf 78, Größe 294 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 12, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 55/2, Gebäude- und Freifläche; Zellendorf 78, Größe 274 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück 53/2: 200,00 EUR

Flurstück 54/2: 6.600,00 EUR

Flurstück 55/2 57.400,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Niedergörsdorf OT Zellendorf, Zellendorf 78. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Anbau; Nebengebäude; Garage und Scheune. Ein Bodenordnungsverfahren ist gegenwärtig anhängig. Auf die Ausführungen auf Seite 6 des Gutachtens wird verwiesen.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 14.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 277/12

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23. April 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Gebäude-Grundbuch von **Neupetershain Blatt 40015** eingetragene Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 76/17 versteigert werden.

Lage: Alfred-Scholz-Straße 18, 03103 Neupetershain-Nord

Bebauung: Doppelhaushälfte, ca. 73 m<sup>2</sup> Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 62/09

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses**

Vom 19. Februar 2015

#### **Fachhochschule der Polizei**

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis der Beamtin der Fachhochschule der Polizei, Frau Caroline Straub, Dienstaussweisnummer: 11623, lfd. Nr. 12284, ausgestellt durch den ZDPol am 01.02.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

#### **Ministerium der Finanzen**

Im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

#### **der Leiterin/des Leiters der Abteilung 3 (Steuern)**

**- Ministerialdirigentin/Ministerialdirigent BesGr. B 5  
BbgBesG, Beschäftigte AT 5 -**

zu besetzen.

Die Abteilung Steuern im Ministerium der Finanzen leitet als oberste Landesfinanzbehörde die Landesfinanzverwaltung (Artikel 108 Absatz 2 Grundgesetz, § 3 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz).

Die Steuerabteilung umfasst 5 Steuerfachreferate mit ca. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Bewerbungsfrist endet am 25. März 2015.

Die vollständige Ausschreibung einschließlich näherer Aufgabenbeschreibung, Anforderungsprofil, Angaben zum Auswahlverfahren und zu den Bedingungen der Besetzung der Position finden Sie im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/cms/list.php?page=stellen>.

Sie können sie auch per E-Mail unter der Adresse [joerg.krause@mdf.brandenburg.de](mailto:joerg.krause@mdf.brandenburg.de) anfordern.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.